

2. Folgende Schäden sind nicht versichert:

- 2.1. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder Rauch ausgesetzt werden.
- 2.2. Schäden an Sachen die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden.
- 2.3. Schäden durch Unterdruck (Implosion).
- 2.4. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung). Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.
- 2.5. Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen.
- 2.6. Schäden durch Projektile aus Schusswaffen.
- 3. Führen die unter Punkt 2 genannten Schäden zu einem Brand oder einer Explosion, ist der dadurch entstehende Schaden mitversichert.
- 4. Treten die unter Punkt 2.2 bis 2.6 genannten Schäden als unvermeidliche Folge eines versicherten Schadenereignisses ein, sind diese ebenfalls mitversichert.

Artikel 19 – Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. Versicherte Sachen

Ergänzend zu Artikel 27 sind folgende Sachen mitversichert:

Kraftfahrzeuge und Anhänger in der Garage/Carport	bis € 10.000,00
Einfriedungen, Kulturen (Bäume und Sträucher), Beleuchtungskörper im Freien	bis € 5.000,00
Fachmännisch aufgestellte Antennen- und Solaranlagen, Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen am versicherten Grundstück	✓
Schwimmbekken inkl. Überdachungen und Abdeckungen	bis € 20.000,00
Luft- und Erdwärmepumpen inkl. Kollektoren im Freien	✓
Spielplatzeinrichtungen am versicherten Grundstück	bis € 5.000,00
Nebengebäude und Garagen bis 100 m ² , Carports und Pergolas	✓

- 1.1. Die in Ihrem Besitz stehenden und in der Garage/Carport am versicherten Grundstück im ruhenden Zustand befindlichen privaten Kraftfahrzeuge und deren Anhänger sind zum Zeitwert bis 10.000,00 Euro (für alle vorhandenen Fahrzeuge und Anhänger zusammen) gegen Brandschäden versichert. Sollte für das Fahrzeug eine Kaskoversicherung bestehen, so gilt die Deckung aus unserem Vertrag nur subsidiär. Nicht versichert sind Brandschäden am Fahrzeug, welche bei Inbetriebnahme des Fahrzeuges - auch in der Garage entstehen.
- 1.2. Mitversichert bis zu einer Höchstentschädigungssumme von 5.000,00 Euro sind Schäden durch Brand an Einfriedungen, Kulturen und Beleuchtungskörpern am versicherten Grundstück. Einfriedungen sind Sicht- und Zutrittschutz aller Art, sofern sie nicht Gebäude im Sinne von Artikel 27 sind. Kulturen sind Bäume oder Sträucher (auch als Einfriedungen), nicht jedoch Blumen oder Gemüsepflanzen.
- 1.3. Mitversichert sind Schäden an fachmännisch aufgestellten Antennen- und Solaranlagen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen am versicherten Grundstück.
- 1.4. Schäden an Schwimmbekken inkl. Überdachungen und Abdeckungen (auch Planen- und Folienabdeckungen) sind bis 20.000,00 Euro mitversichert.
- 1.5. Mitversichert im Rahmen der Höchsthaftungssumme sind Schäden an Luft- und Erdwärmepumpen von Heizungsanlagen inkl. Kollektoren im Freien.
- 1.6. Spielplatzeinrichtungen sind Kinderspielgeräte (Klettertürme, Schaukeln, Rutschen u. dgl.) die vom Hersteller für die dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen sind und sich in Ihrem Eigentum befinden. Die Entschädigung ist mit 5.000,00 Euro je Schadenfall begrenzt.
- 1.7. Nebengebäude und Garagen bis 100 m², Carports und Pergolas
Im Rahmen der Höchsthaftungssumme sind privat genutzte und nicht für Wohnzwecke dienende Nebengebäude und Garagen bis zu einer verbauten Fläche von insgesamt 100 m², sowie Carports und Pergolas mitversichert. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Treib- und Gewächshäuser.

2. Versicherte Kosten

Ergänzend zu Artikel 27 sind folgende Kosten mitversichert:

Kosten für eine Ersatzwohnung bzw. Hotelkosten	zusätzlich zur Höchsthaftungssumme: bis 12 Monate, max. € 15.000,00
--	---

Wird durch einen Feuerschaden die von Ihnen dauernd bewohnte Wohnung ganz oder teilweise unbenutzbar und ist der Verbleib in den benutzbar gebliebenen Teilen der Wohnung nicht zumutbar, so werden die nachweisbaren Mehrkosten, die sich aus der Anmietung einer Wohnung gleicher Art, Größe und Lage bzw. angemessener Kosten für Hotelräumlichkeiten ergeben, ersetzt. Die Leistung wird zusätzlich zu der in der Polizze bestätigten Höchsthaftungssumme für das/die Gebäude erbracht und ist für die Dauer von höchstens 12 Monaten ab Eintritt des Versicherungsfalles, jedoch gesamt mit maximal 15.000,00 Euro begrenzt. Bei Abschluss einer Sicher Wohnen Haushalt- und Eigenheimversicherung gilt die Leistung subsidiär.